

■ ■

Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Bebauungsplan „Weiße Mühle“ – 1. Änderung Gemeinde Estenfeld im Landkreis Würzburg

(Fassung vom 13.12.2022)



Foto:
Baugrundstück im
August 2022

(Paul Kühner)

Auftraggeber: **Gemeinde Estenfeld**
Untere Ritterstraße 6
97230 Estenfeld

Auftragnehmer: **FABION GbR**
Naturschutz – Landschaft – Abfallwirtschaft
Winterhäuser Str. 93
97084 Würzburg
Tel.: 0931 / 21401
umweltbuero@fabion.de
www.fabion.de

erstellt:

(Dipl.-Ing. Carola Rein)
Mitarbeit: M.Sc. Paul Kühner



Würzburg, 13.12.2022

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	5
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	5
1.2	Prüfungsinhalt	5
1.3	Datengrundlagen	6
1.4	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	6
2	Untersuchungsgebiet und Habitatausstattung	7
3	Wirkungen des Vorhabens	9
3.1	Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse	9
3.2	Anlage- und betriebsbedingte Wirkprozesse	9
4	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	11
4.1	Verbotstatbestände	11
4.1.1	Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter)	11
4.1.2	Tötungs- und Verletzungsverbot (für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z.B. Kollisionsrisiko) (s. Nr. 2.2 der Formblätter)	11
4.1.3	Störungsverbot (s. Nr. 2.3. der Formblätter)	11
4.2	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung	12
4.3	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)	16
4.4	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	19
4.4.1	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie	19
4.4.2	Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie	19
4.5	Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	27
5	Gutachterliches Fazit	29
6	Gesetze / Literatur	32

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Zeitraumen zur Durchführung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen	13
Tabelle 2:	Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Säugetierarten	20
Tabelle 3:	Schutzstatus der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Reptilienarten	23
Tabelle 4:	Auflistung der Kartierungen mit Witterungsbedingungen und Ergebnissen	23

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Lage des Vorhabengebiets (rot markiert) (unmaßstäblich)	5
Abbildung 2:	Geltungsbereich (rot markiert) (unmaßstäblich)	7
Abbildung 3:	Räumliche Situation des Plangebietes am Ortsrand von Estenfeld	10
Abbildung 4:	Potenzielle Lage der Holz- bzw. Reisighaufen	14
Abbildung 5:	Begangene Flächen Mai 2022: Nutzung und Nachweise	20
Abbildung 6:	Reptilienfunde im Eingriffsbereich	24

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde gestaltet einen Abschnitt des Kürnachtals am Ortsrand zu einem Grünzug um. Das Plangebiet (Grundstück Fl.Nr. 5639, Gemarkung Estenfeld) hat einen Umgriff von ca. 1,02 ha. Als planungsrechtliche Grundlage erfolgt eine 1. Änderung des Bebauungsplans „Weiße Mühle“.

Überplant wird eine als Acker genutzte Fläche, so dass eine Betroffenheit des europarechtlich geschützten Feldhamsters möglich ist. Ein Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten ist grundsätzlich denkbar, so dass eine Prüfung vor Ort notwendig ist, ob geeignete Habitatstrukturen vorhanden sind.

Da ein Auslösen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG durch das Vorhaben nicht ausgeschlossen werden kann, ist eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich ist.

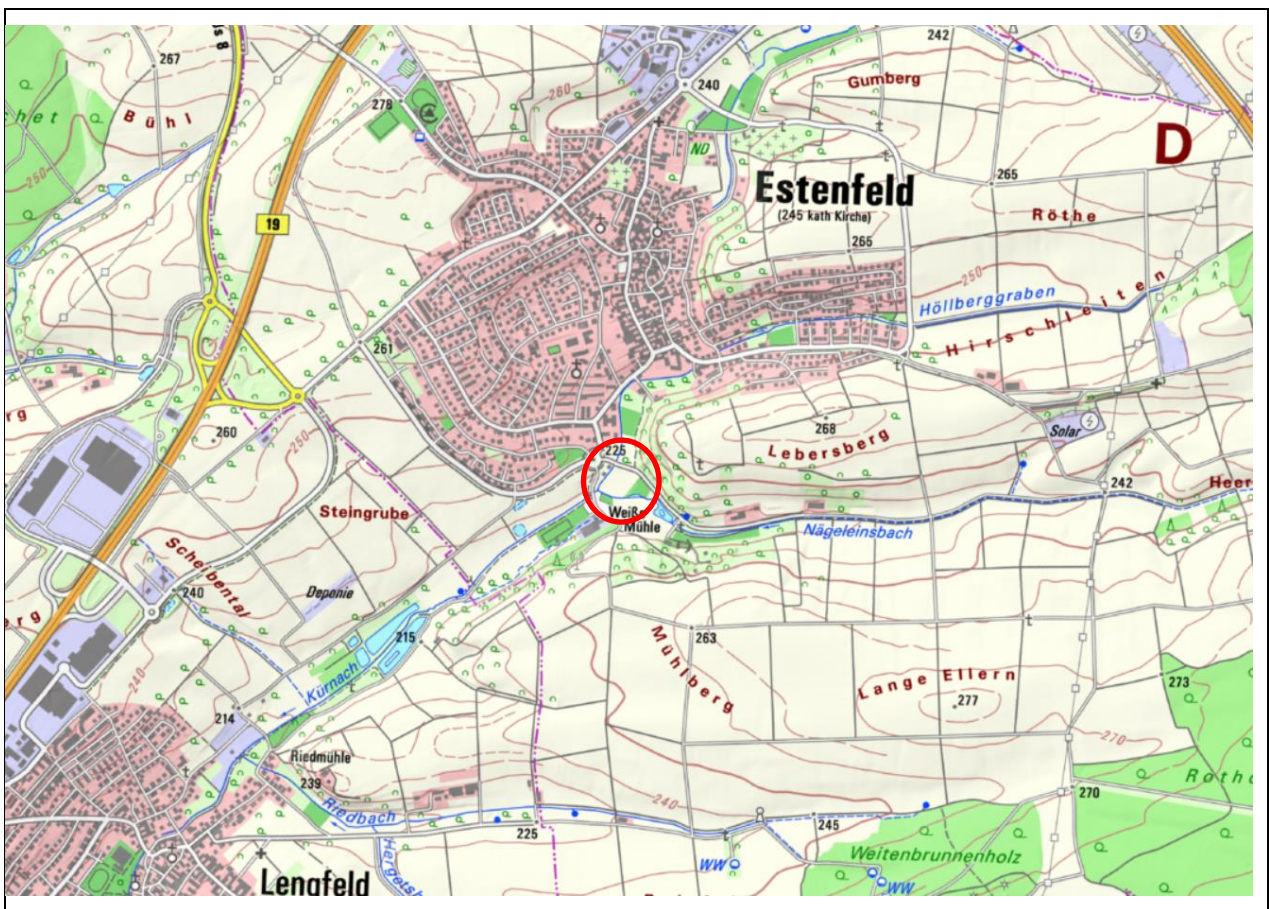


Abbildung 1: Lage des Vorhabensgebiets (rot markiert) (unmaßstäblich)

(Kartengrundlage: TK 25, Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung)

1.2 Prüfungsinhalt

In der vorliegenden saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (europäische Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben eintreten können, ermittelt und dargestellt.

- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft. Die nicht-naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen sind im allgemeinen Erläuterungsbericht zur Bauleitplanung dargestellt.

1.3 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen werden herangezogen:

- Geländebegehung 01.02.2022 zur Übersicht
- Geländebegehung am 13.05. zum Kartieren der Feldhamster
- Geländebegehungen am 20.04.2022, 28.04.2022, 11.05.2022, 25.05.2022, 03.08.2022 und 26.08.2022 zur Kartierung der Zauneidechsen
- FIS-Natur online (<http://gisportal-umwelt2.bayern.de/finweb>)
- BayernAtlasPlus (<https://geoportal.bayern.de/bayernatlas>)
- ASK-Daten (Artenschutzkartierung Bayern, Bayer. Landesamt für Umwelt, TK 63125/63126, Stand März 2022)
- Auswertung von Daten zu Feldhamstern (zusammengestellt i. A. der Regierung von Unterfranken, FABION 2020)
- Auswertung von Grundlagenwerken und weiterer Literatur

1.4 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018.

2 Untersuchungsgebiet und Habitatausstattung

Das Plangebiet liegt im Süden von Estenfeld an der Kürnach. Es ist ein ackerbaulich genutztes Flurstück (Flur-Nr. 5639) mit einer Größe von 9.416 m². Aktuell befindet sich eine Ackerbrache auf dem Grundstück sowie im Westen und Süden entlang der angrenzenden Fließgewässer ein Grünstreifen. Im Norden verläuft ein befestigter Weg und es folgt eine Blühbrache. Jenseits der Zufahrtsstraße zur Weißen Mühle beginnt die offene Agrarlandschaft. Im Süden gibt es eine weitere Blühbrache sowie einzelne Felder auf dem Hang, die eine Verbindung zu den ausgedehnten Ackerflächen auf der Höhe bilden.



Abbildung 2: Geltungsbereich (rot markiert) (unmaßstäblich)
(Kartengrundlage: Orthofoto, Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung)

Habitatqualität Feldhamster

Der Geltungsbereich befindet sich in der Kürnach- und der Nägeleinsbachau. Als Bodentyp liegt lehmige Diluvialboden (L3V 73/72) vor, der günstige Voraussetzungen für Feldhamster bietet. Eingeschränkt, vor allem für die Anlage von tief gelegenen Winterbaue, wird die Eignung aufgrund der Gewässernähe, hochanstehendes Grundwasser und die Gefahr von Überschwemmungen. Etwa 75% der Fläche sind als im Überschwemmungsgebiet ausgewiesen. Insgesamt liegt daher eine mäßige Habitataignung für Feldhamster vor.

Habitatqualität Feldvögel

Das Areal ist lagebedingt zwischen Straßen, Parkplatz, Spielplatz und häufig frequentierten Wegen sowie den Gehölzen an der Kürnach und den verbuschten Talhängen unattraktiv für Feldvögel und für viele Arten der offenen Agrarfauna.

Der Verlust von Brutrevieren von Feldvögeln kann ausgeschlossen werden, da diese Arten Abstand von vertikalen Strukturen einhalten. Das Areal ist zudem vielen Störungen durch Verkehr, Spaziergänger und Freizeitnutzungen ausgesetzt. Auch findet aufgrund der Lage des Geländes keine Verschiebung von Abstandsdistanzen in die freie Landschaft statt.

Habitatqualität gehölzbrütende Vögel und Fledermäuse

Entlang der Kürnach und dem Nägeleinsbach stocken Ufergehölze, die von Vogelarten als Brutplatz genutzt werden können. Besonders an der Kürnach befindet sich ein alter Baumbestand, der auch über Quartierstrukturen für Fledermäuse (Baumhöhlen oder Spaltenquartiere) verfügen kann. Durch die vielfältigen Störungen durch Menschen und Verkehr sind keine störungsempfindlichen Arten zu erwarten. Der Acker bzw. die Ackerbrache kann von diesen Arten zur Nahrungssuche aufgesucht werden.

Potenzielle Lebensraumeignung für Zauneidechse

Der Acker ist nur eingeschränkt als Lebensraum für Reptilien, insbesondere Zauneidechsen, geeignet. Entlang des Ackerrands mit meist schmaler Saumvegetation ist ein Vorkommen jedoch möglich. Besonders da in der näheren und weiteren Umgebung weitere Strukturen wie besonnte Gehölzränder, extensive Wiesen und Streuobstbestände, Wegaäume etc. vorhanden sind.

Habitatausstattung für sonstige artenschutzrelevante Tierarten bzw. Tiergruppen

Der Geltungsbereich weist keine Habitatstrukturen für weitere artenschutzrelevante Tierarten oder Tiergruppen auf, da ausschließlich intensiv genutzter Acker ohne ausgeprägte Saumstrukturen, Gehölze oder andere ökologisch wertvolle Strukturen, betroffen ist.

3 Wirkungen des Vorhabens

Im Folgenden werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die streng geschützten Tier- und Pflanzenarten und die Vogelarten analysiert und die Wirkfaktoren ermittelt, von denen Beeinträchtigungen und Störungen ausgehen.

3.1 Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

Flächeninanspruchnahme

Im Zuge der Baumaßnahmen werden vorübergehend Flächen zur Baueinrichtung, zum Abstellen, Transport und Lagern von Baugeräten und Baumaterialien benötigt. Diese können aber innerhalb des Geltungsbereiches oder auf bereits befestigten Flächen im Umfeld liegen. Mit einer zusätzlichen Beanspruchung von Lebensraum streng geschützter Arten ist nicht zu rechnen.

Außerdem besteht das Risiko der Verletzung oder Tötung von Individuen während der Bauphase.

Barrierewirkungen/ Zerschneidung

Die bauliche Erschließung des Vorhabens erfolgt über bestehende Straßen bzw. Wege. Während der Bauphase wird jedoch der nördlich des Geltungsbereichs gelegene Acker (Flur-Nr. 9641) weiter isoliert. Bereits derzeit liegen beide Felder am Rande des potenziellen Verbreitungsgebietes und sind durch Kürnach und die Zufahrtsstraße zur Weißen Mühle sowie den Nägeleinsbach von den Feldhamstervorkommen westlich und südlich von Estenfeld getrennt. Es handelt sich aber um keine absoluten Barrieren. Die Baustelle kann jedoch zumindest zeitweise von Tierarten wie dem Feldhamster nicht durchwandert werden, so dass es zu einer temporären Isolation kommt.

Lärmimmissionen, Erschütterungen, optische Störungen

Während des Baubetriebs kommt es zu Störungen der Fauna im Wirkraum durch Lärm, Erschütterungen, optische Störungen und die Anwesenheit von Menschen. Dadurch können verschiedene Tiere vertrieben oder der Fortpflanzungserfolg gefährdet werden. Das Plangebiet ist aber bereits durch verschiedene Störungen, intensive Freizeitnutzung, Anfahrts- und Abfahrtsverkehr zur Weißen Mühle etc. stark vorbelastet, so dass höchstens störungsunempfindliche, menschliche Aktivitäten tolerierende Arten zu erwarten sind.

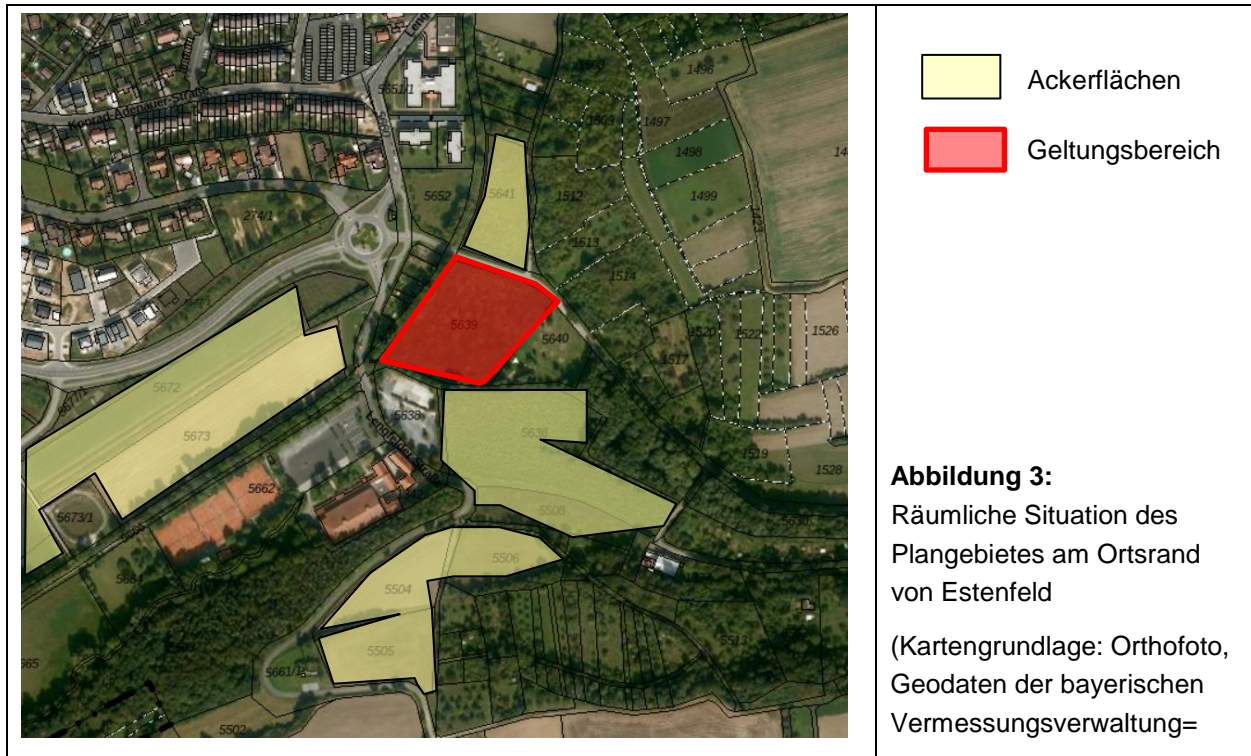
3.2 Anlage- und betriebsbedingte Wirkprozesse

Flächeninanspruchnahme

Für das Vorhaben wird eine landwirtschaftlich genutzte Fläche beansprucht und vollständig verändert. Es entsteht eine gestaltete Freifläche mit Sport- und Spielanlagen sowie einem Streuobstbestand.

Barrierewirkungen / Zerschneidung

Nach Fertigstellung des Bürgerparks kann der Geltungsbereich von Kleinsäugetern wie dem Feldhamster wieder durchquert werden. Der geplante Bürgerpark stellt kein absolutes Hindernis dar.



Lärmimmissionen, Erschütterungen und optische Störungen

Die Planung ergänzt die bestehenden örtlichen Nutzungen (Spielplatz, Gastronomie, Tennisplätze). Eine erheblich erhöhte Lärmbelastung kann in dem durch ähnliche Nutzungen vorbelasteten Gebiet ausgeschlossen werden.

Die abendliche bzw. nächtliche Beleuchtung des Geländes kann zur Anlockung von flugaktiven Insekten als Beutetiere der Fledermäuse führen und als Folge zu einem geringfügig erhöhten Kollisionsrisiko auf den umgebenden Straßen bzw. Wegen. Vogelarten können durch nach oben oder seitlich abstrahlenden Lichtquellen in ihrer Orientierung gestört oder von Scheinwerfern angezogen werden.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Verbotstatbestände

Aus § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB bezüglich Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten folgende Verbote:

4.1.1 Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter)

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

4.1.2 Tötungs- und Verletzungsverbot (für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z.B. Kollisionsrisiko) (s. Nr. 2.2 der Formblätter)

Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

4.1.3 Störungsverbot (s. Nr. 2.3. der Formblätter)

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

4.2 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

0V: Ökologische Baubegleitung (ÖBB)

Die Überwachung, Dokumentation und Sicherstellung der fachgerechten Umsetzung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen, ist durch eine ökologische Baubegleitung zu gewährleisten. Dies gilt insbesondere für die fachliche Begleitung und Kontrolle der Baufeldfreistellung durch Vergrämung der Feldhamster und der Zauneidechsen. Eine entsprechend qualifizierte Person bzw. ein qualifiziertes Fachbüro sind der Unteren Naturschutzbehörde zu melden. Die Durchführung der Maßnahmen ist zu dokumentieren und spätestens bis zum 31.10. des jeweiligen Jahres an die Untere Naturschutzbehörde zu übermitteln.

V1: Baufeldbeschränkung

Das Baufeld bleibt auf den Geltungsbereich beschränkt. Baustelleneinrichtung und Lagerflächen werden innerhalb des Plangebietes oder auf bereits befestigten Flächen angelegt. Eine zusätzliche temporäre Beanspruchung von bisher unversiegelten Flächen außerhalb des Geltungsbereichs ist nicht zulässig.

V2: Baufeldräumung unter Berücksichtigung ökologischer Lebensraumansprüche – Feldhamster

Vor Beginn von Bauarbeiten, die mit Eingriffen in den Boden verbunden sind, ist sicherzustellen, dass keine belaufenen Feldhamsterbaue innerhalb des Geltungsbereichs und auf dem nördlich gelegenen Acker (Flur-Nr. 5641) vorhanden sind. Dieser Acker sollte in die Baufeldfreistellung einbezogen werden, da dort lebende Hamster ansonsten während der Bautätigkeit isoliert wären. Mit den Arbeiten kann nur begonnen werden, wenn fachgutachterlich bestätigt werden kann, dass keine Feldhamster auf den Flächen siedeln.

Zur Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen wie die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder eine Tötung bzw. Verletzung von Individuen des Feldhamsters wird daher folgendes Vorgehen festgesetzt:

- Die beiden Flurstücke sind vor Baubeginn auf Feldhamsterbaue zu kontrollieren. Je nach geplantem Baubeginn sollte die Kontrolle im Frühjahr nach Beendigung der Winterruhe (Anfang Mai) oder im Sommer nach der Getreideernte in der Umgebung durchgeführt werden. Bei Baubeginn im Frühjahr kann vorbereitend bis zum 01. März eine Schwarzbrache (vegetationsfreier, geegter Zustand) hergestellt werden, um eine Ansiedlung von Feldvögeln zu vermeiden. Bei Baubeginn im Sommer/Herbst sollte bei Nicht-Nachweis des Feldhamsters ab dem 01. September
- Bei Nachweisen von Feldhamsterbauen: Umsiedlung betroffener Tiere mittels eines fachlich fundierten Vorgehens unter Berücksichtigung entsprechender Zeitfenster. Die Umsiedlung kann im Frühjahr nach Beendigung der Winterruhe etwa ab Ende April und vor Beginn der Reproduktionsphase bis zum 15. Mai erfolgen. Eine Baufeldfreigabe kann frühestens am 12. Mai erfolgen, um auch spät aufwachende Feldhamster zu berücksichtigen. Tiere, die erst spät aus der Winterruhe kommen, können auch noch nach dem 15. Mai gefangen werden, jeweils innerhalb eines maximalen Zeitraums von 8 Tagen nach Öffnung des Winterbaus.

Ein zweiter Umsiedlungszeitraum liegt im Sommer nach Beendigung der Reproduktionsphase und vor Beginn der Winterruhe im Zeitfenster zwischen dem 20. August und 10. September. Die Termine sind gegebenenfalls an die Witterungsverhältnisse und im Sommer an den Erntezeitpunkt anzupassen.

Für die fachgerechte Umsiedlung der auf der Eingriffsfläche lebenden Tiere sind tierschutzrelevante Auflagen zu berücksichtigen. Die gefangenen Tiere werden auf die entsprechend vorbereitete Ausgleichsfläche oder eine andere Zielfläche mit ausreichender Deckung gesetzt. Dort ist vor der Umsiedlung ein Loch pro Feldhamster herzustellen, das 80 – 100 cm tief schräg in den Boden gebohrt und jeweils mit einem Vorrat von 300 bis 500 Gramm Körnern versehen wird. Im Rahmen der Umsiedlung ist in jedes Loch ein Individuum einzusetzen. Nach Anlage des Lochs sowie unmittelbar nach dem Einsetzen ist ein Drahtgitter vor der Lochöffnung anzubringen. Dieses ist einen Tag nach der Umsiedlung zu entfernen.

Nach erfolgreicher Umsiedlung sämtlicher Tiere sollte sofort mit dem Arbeiten begonnen oder die Umgestaltungsfläche bis zum Baubeginn vegetationsfrei und eben gehalten werden (Schwarzbrache durch regelmäßiges Grubbern und Eggen). Bei längerem zeitlichem Verzug wird eine erneute Kontrolle des Baufeldes notwendig.

Tabelle 1: Zeitrahmen zur Durchführung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen

Baufeldfreistellung Baufeldkontrolle und ggf. Umsiedlung auf Ausgleichsfläche	
Baubeginn Frühjahr / Sommer	Anfang Mai: Baufeldkontrolle Umsetzen / Umsiedlung bei Nachweis von Hamstern – Nachkontrolle (Baufeldfreigabe frühestens ab dem 12. Mai) Herstellen von Schwarzbrache durch Umbruch und Eggen bis zum 01. März und bis Baubeginn aufrechterhalten.
Baubeginn Spätsommer / Winter	Baufeldkontrolle nach der Getreideernte innerhalb des Baufeldes oder in der Umgebung 20. August bis 10. September: Umsiedlung bei Nachweis von Feldhamsterbauen, Nachkontrolle und anschließend Baufeldfreigabe Herstellen von Schwarzbrache unmittelbar nach erfolgreicher Umsiedlung ab 01. September und Aufrechterhalten bis Baubeginn durch Umbruch und Eggen. Werden bei der Kontrolle des Baufeldes keine belaufenen Feldhamsterbaue gefunden, ist ebenfalls zeitnah Schwarzbrache herzustellen. Sollten noch Vogelbruten vorhanden sein, kann die Schwarzbrache erst nach Abschluss der Brut, spätestens ab 01. September erfolgen.

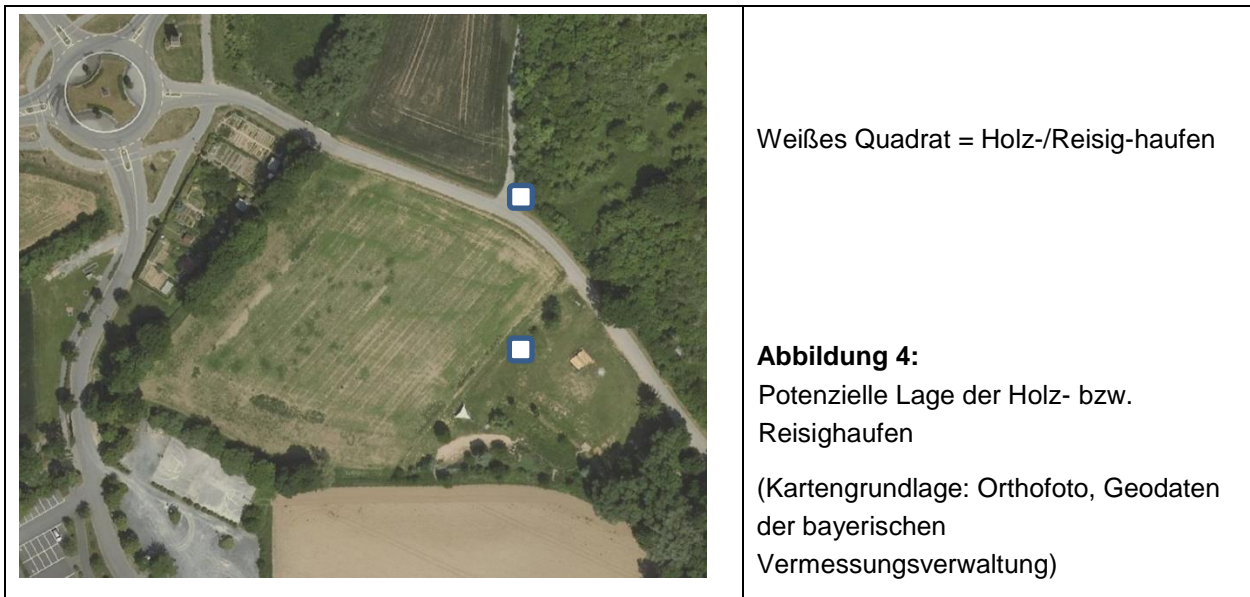
V3: Baufeldräumung mit Vermeidung von Verletzung oder Tötung – Zauneidechse

Ziel der Maßnahme ist das Baufeld im Bereich des Zauneidechsenhabitats vor Baubeginn für Zauneidechsen unattraktiv zu machen, um dort lebende Tiere zum Abwandern zu bewegen.

- Mit Beginn der Aktivitätsperiode der Zauneidechse (je nach Witterung ab etwa Mitte März) oder mindestens vier Wochen vor Beginn der Arbeiten ist das Baufeld kurz zu mähen. Je nach Aufwuchs bedarf es erneuter Mahden nach jeweils 3 bis 4 Wochen zum Kurzhalten der Vegetation bis Baubeginn.
- Nach einer Frist von ca. zwei Wochen (nach der Mahd) für die Tiere zum Verlassen der freigestellten Fläche ist ein Reptilienschutzzaun am Rand des geplanten Baufeldes aufzustellen. Lage des Zaunes muss vor Ort durch die ökologische Baubegleitung in Absprache mit dem Fachplaner und der Bauleitung entsprechend der vorgesehenen Bauabläufe festgelegt werden.

Der Reptilienschutzzaun ist bis zum Abschluss der jeweiligen Bauarbeiten funktionsfähig zu erhalten und regelmäßig zu kontrollieren. An das Baufeld angrenzende Flächen sollten nicht gemäht werden, damit hier Aufwuchs entsteht, der den Zauneidechsen Rückzugsmöglichkeiten bietet.

- Anschließend erfolgen erneute Kontrollen des Baufeldes auf Vorkommen von Eidechsen und, wenn notwendig Beginn einer fachgerechten Umsetzung verbliebener Exemplare auf die am Rand des Areals angelegten Verstecke.
- Anlage von zwei Holz- bzw. Reisighaufen auf benachbarten Flächen am Hangfuß im Nordosten und auf dem Spiegelgelände im Osten- Die beiden Strukturen bieten Rückzugsräume und Verstecke für Zauneidechsen und unterstützen die Vergrämung. Sollte sich noch Tiere im Baufeld aufhalten, nachdem der Schutzzaun gebaut wurde, sind dies auf die neu geschaffenen Strukturen umzusetzen. Die Details zu der Maßnahme sollten im Bedarfsfall vor Ort unter Einbezug einer fachkundigen Person festgelegt werden.
- Aufgrund der geringen Eingriffsdimension und der nur temporären Beeinträchtigung eines Zauneidechsenvorkommens während der Bauphase kann auf eine vorgezogene Kompensationsmaßnahme verzichtet werden.
- Wenn bei drei aufeinanderfolgenden Begehungen bei geeigneter Witterung keine Individuen gesichtet werden, kann eine Baufreigabe erfolgen.



Hinweise zum Reptilienzaun

- Bündiger Abschluss mit dem Boden, damit keine Tiere hindurch laufen können, z. B. Abdichtung mit Sand.
- Plane mit glatter Oberfläche, um ein Überklettern zu verhindern.
- Regelmäßiges Entfernen von überwuchernder Vegetation, um ein Überklettern des Zaunes zu verhindern.



Foto 1:

Beispiel eines
Reptilienschutzzaunes.

(Kühner, März 2022)

V4: Minimierung von Eingriffen in den wertvollen Gehölzbestand an der Kürnach

- Eingriffe in die Ufergehölze der Kürnach sind soweit möglich zu vermeiden. Im Bereich einer vorhandenen Gehölzlücke kann ein Zugangsbereich zum Bach gestaltet werden. Im Zuge der Detailplanung ist durch eine fachkundige Kontrolle sicherzustellen, dass keine Habitatbäume (Quartierbäume für Fledermäuse oder Bäume mit dauerhaften Niststätten) geschädigt werden. Eine Entnahme von Gehölzaufwuchs oder einzelner Bäume ohne Habitatausstattung ist möglich.
- Eventuell notwendige Gehölzarbeiten sind nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Brutvögeln zulässig.

V5: Nachhaltige und insektenfreundliche Beleuchtung¹

- Einsatz energiesparender Leuchtmittel mit geringen UV- und Blaulichtanteil mit einer maximalen Farbtemperatur von 3.000 Kelvin für die Beleuchtung), deren Abstrahlung nach unten auf die Nutzfläche gerichtet ist.
- Die flächige Anstrahlung von baulichen Anlagen, Gehölzen sowie die Verwendung von Himmelstrahlern und Einrichtungen mit ähnlicher Wirkung ist unzulässig.

¹ „Zur Verringerung der Umweltbelastungen für Mensch und Tier und zum Schutz von Insekten, Fledermäusen und anderen nachtaktiven Tierarten wird für die Beleuchtung von Gebäuden und deren Freiflächen sowie öffentlicher Straßen und Wege auf den Leitfaden zur Eindämmung der Lichtverschmutzung, Handlungsempfehlungen für Kommunen (Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) (2020)) hingewiesen.“ (Auszug aus dem Erläuterungsbericht zum Bebauungsplan, ArcGrün 2022)

4.3 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Artspezifische Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht erforderlich.

4.4 Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen)

Für das Vorhaben muss eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung (Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Feldhamsters) beantragt werden. Daher sind Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes (favourable conservation status, FCS-Maßnahmen) der betroffenen Art (hier: Feldhamster) notwendig.

Damit die FCS-Maßnahmen eine durchgehende ökologische Funktionsfähigkeit leisten können, muss mit ihrer Umsetzung rechtzeitig begonnen werden. Ihre Wirksamkeit sollte gegeben sein, wenn der Eingriff wirksam wird.

A_{FCS}: Feldhamsterfördernde Bewirtschaftung

Einrichtung und dauerhafte feldhamsterfördernde Bewirtschaftung von Ausgleichsfläche mit extensiver Bewirtschaftung, die während der gesamten Aktivitätsphase des Feldhamsters ausreichend Nahrung und Deckung bietet. Ziel ist eine deutliche Erhöhung der Dichte an Feldhamsterbauen auf der Ausgleichsfläche im Vergleich zu herkömmlich bewirtschafteten Flächen.

1. Lage und Größe der Ausgleichsfläche

Die Ausgleichsfläche muss folgende Bedingungen erfüllen:

- Lage innerhalb des betroffenen Teilvorkommens „Würzburg-Lengfeld – Estenfeld – Rottendorf“
- Lößlehm Boden mit Bodenwerten von 65 und höher
- Größe mindestens 50 % des Lebensraumverlustes (bei Zielgröße einer dreifachen Baudichte im Vergleich zu einer herkömmlich bewirtschafteten Referenzfläche).

Die Gesamtfläche des Lebensraumverlustes, also des Verlustes an Ackerfläche (Geltungsbereich) beträgt 9.416 m². Der Kompensationsbedarf beläuft sich daher **auf 4.708 m²**, die feldhamsterfreundlich zu bewirtschaften sind.

- Ausreichender Abstand von sonstigen Gefährdungsfaktoren wie stark befahrener Straße, Gehölze, Siedlungsfläche:
 - Zu Siedlungen 100 m
 - Zu Straßen und Bahnlinien, stark befahren 250 m, wenig befahren 100 m
 - Zu permanent wasserführenden Gräben bzw. Entwässerungsgräben 50 m
 - Streifen nicht in direkter Nachbarschaft längs von Hecken

2. Bewirtschaftungskonzept – streifenförmiger Misanbau von Blühstreifen, Luzerne und Getreide („3-Streifen-Modell“)

Die Bewirtschaftung der Ausgleichsfläche entspricht dem aktuellen Stand der Praxis:

Es werden folgende Bewirtschaftungsauflagen festgesetzt:

- Misanbau von Luzerne bzw. Luzernegras (maximaler Grasanteil von 40 %), Getreide (kein Mais) und Ansaat von mehrjährigen Blühstreifen in nebeneinander liegenden Streifen. Die Streifen sollen ca. 12 m und müssen mindestens 5 m breit (Blühstreifen mindestens 10 m breit) sein. Die Vorgewender können zu einfacherer Bewirtschaftung mit einer einheitlichen Feldfrucht angesät werden.
 - Ansaat der Luzerne bereits im Vorjahr als Untersaat und anschließend 3 Hauptnutzungsjahre lang stehengelassen.
Aufwuchs der Luzerne wird nach guter fachlicher Praxis maximal zweimal pro Jahr geerntet und abgefahren. Der erste Schnitt kann erfolgen, sobald eine direkt benachbarte Fläche genügend Deckung bietet (mindestens 25 cm Wuchshöhe). Der letzte Mähtermin muss vor dem 01. Oktober eines jeden Jahres liegen. Der Umbruch vor einer Neuansaat darf erst ab dem 15. Oktober und bis zu einer Tiefe von 25 cm erfolgen.
 - Ansaat des Getreidestreifens mit doppelten Saatreihenabstand zur Förderung der Feldvögel, insbesondere Feldlerche
Ernteverzicht der Getreidestreifen bis zum 01.10. auf mindestens 50 % der Getreidefläche. Teilernte bei Mahd mit hohem Schnitt und Belassen der Stoppeln mit einer Mindesthöhe von 30 cm möglich.
Anschließend kann - frühestens ab dem 15.10. - eine flache Bodenbearbeitung bis 25 cm Tiefe erfolgen.
Bei einem starken Auftreten von Problemunkräutern oder –gräsern im Getreidestreifen ist eine Herbizidmaßnahme mit einem problemunkrautspezifischen Herbizid (kein Totalherbizid) maximal einmal pro Jahr während des Getreideaufwuchses erlaubt. Als Getreide sollte Winter- und oder Sommergetreide verwendet werden aber kein Mais.
Regelmäßige jährliche Nachsaat der Getreidestreifen.
 - Der Blühstreifen ist mit einer standortspezifischen Saatmischung regionaler Herkunft unter Beachtung der standorttypischen Segetalvegetation mit reduzierter Saatgutmenge (mx. 50-70 % der regulären Saatgutmenge) zur Erzielung eines lückigen Bestands einzusäen. Die Aussaat hat im Frühjahr zu erfolgen. Ein Schröpfschnitt im Ansaatjahr ist erlaubt: Es darf nur im März und nicht mehr als 50 % der Fläche des Blühstreifens gemulcht werden. Bei Neuanlage darf der Umbruch erst ab dem 15. Oktober bis zu einer Tiefe von maximal 25 cm erfolgen.
- Auf der gesamten Ausgleichsfläche ist ganzjährig auf das Ausbringen von Rodentiziden, Insektiziden, Herbiziden (Sonderregelung für Getreidestreifen siehe oben) und Wachstumsregulatoren sowie von Klärschlamm zu verzichten. Die Ausbringung von flüssigen organischen Wirtschaftsdüngern ist nur nach Ende der Sperrfrist im Winterausgang und bis zum 15. April standortangepasst gestattet. Feldarbeiten, insbesondere die Ernte, dürfen nur am Tag durchgeführt werden, nicht in der Dämmerung oder in der Nacht.
- Im ersten Jahr ist eine Ansaat von Wintergetreide mit Ernteverzicht bis zum 01.10. auf etwa 50% der Fläche möglich in Kombination mit einer verlängerten Stoppelbrache bis zum 15.10. bei hohem Schnitt.

- Eine kurzfristige Anpassung der Bewirtschaftung aufgrund äußerer Einflüsse (z.B. Witterung) ist nach Rücksprache mit dem örtlichen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und mündlicher Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich.
- Die Bewirtschaftung ist im Bedarfsfall an neue Erkenntnisse hinsichtlich der Förderung von Feldhamstern und Feldvögeln anzupassen.

3. Monitoring

Durch ein Monitoring ist zu belegen, dass die angestrebte mindestens dreifach erhöhte Baudichte im Vergleich zu herkömmlich bewirtschafteten, fachgutachterlich ausgewählten Referenzflächen erreicht wird. Es muss belegt werden, ob das Ziel der Ausgleichsmaßnahme erfüllt wird.

Wird eine geeignete, fachgutachterlich bestätigte Ausgleichsfläche gewählt, sind im zweiten, dritten, fünften und achten Jahr nach Einrichtung der Kompensationsfläche bzw. Umsiedlung der Feldhamster Erfolgskontrollen (Ermittlung der Baue und deren Zustand, Nutzung der Streifen, Vergleich mit voran gehenden Untersuchungen) durch ein Fachbüro durchzuführen, zu dokumentieren und der zuständigen unteren Naturschutzbehörde vorzulegen, sowie der höheren Naturschutzbehörde der Regierung von Unterfranken zur Kenntnisnahme zu übersenden.

- Auf der Ausgleichsfläche muss die dreifache Dichte an Feldhamsterbauen im Vergleich zu herkömmlich bewirtschafteten Referenzflächen im Umfeld erreicht werden.
- Werden die Zielvorgaben nicht erreicht, so sind die Maßnahmen nachzubessern und eine Fortführung der Erfolgskontrolluntersuchungen für jeweils weitere drei Jahre zu veranlassen, bis die Zielvorgaben erreicht werden. Der zeitliche Abstand der Kontrolluntersuchungen wird dabei nach den jeweiligen Erfordernissen festgelegt. Die Dokumentation der Erfolgskontrolle ist bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres vorzulegen.
- Können die Zielvorgaben trotz Nachbesserung weiterhin nicht erreicht werden, ist die weitere Vorgehensweise in Rücksprache mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde sowie der höheren Naturschutzbehörde der Regierung von Unterfranken festzulegen. Dies können weitere Veränderungen der Maßnahmen auf der gleichen Fläche sein, die Vergrößerung der Fläche, Änderungen im Modus der Kontrolluntersuchungen oder kann aber auch die Verlegung der Maßnahme auf ein anderes Grundstück zur Folge haben.

Mit Ausnahme der Monitoringjahre muss eine jährliche Fotodokumentation erstellt werden, die belegt, dass die streifenförmige Bewirtschaftung entsprechend der Vorgaben durchgeführt wird. Die Dokumentation ist ebenfalls bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres den Naturschutzbehörden vorzulegen.

4.5 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.5.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Vorkommen von streng geschützten Pflanzenarten können ausgeschlossen werden.

4.5.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Arten, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit aufgrund der Habitatausstattung und der allgemeinen Verbreitung der Arten ausgeschlossen werden kann, brauchen nicht der saP unterzogen zu werden und werden hier nicht weiter berücksichtigt.

4.5.2.1 Fledermäuse

Eine Nutzung des Areals von verschiedenen Fledermausarten als Teil ihres Jagdhabitats ist anzunehmen. Betroffen von dem Vorhaben sind ein Acker bzw. eine Ackerbrache und der Gewässerandstreifen der Kürnach mit einem mittleren Nahrungsangebot. Potenzielle Quartierstrukturen für Fledermäuse wie Habitatbäume oder Gebäude werden nicht tangiert. Potenzielle Quartierbäume entlang der Kürnach bleiben erhalten. Durch die Umgestaltung werden u. a. durch die Anlage einer Streuobstwiese neue für Fledermäuse bedeutsame Biotopstrukturen geschaffen.

Daher kann insgesamt eine artenschutzrechtliche Betroffenheit von Fledermäusen durch die Umgestaltung des Geländes ausgeschlossen werden. Es tritt keine Verschlechterung der Lebensraumausstattung für diese Tiergruppe ein. Eine differenzierte Betrachtung dieser Artengruppe ist nicht erforderlich

4.5.2.2 Säugetiere, ohne Fledermäuse

Das Vorhabengebiet liegt am Rande des Verbreitungsgebietes des **Feldhamsters**. Es ist Bestandteil des Teilvorkommens „Würzburg-Lengfeld – Estenfeld – Rottendorf“ zwischen Würzburg und der Autobahn A7. Es handelt sich um ein von Lößlehm mit hohen Bodenwerten geprägtes Gebiet, das durchgängig besiedelt ist. Innerhalb des Teilvorkommens gibt es mehrere Areale, die als Ausgleichsmaßnahme oder Maßnahmenfläche des Feldhamsterhilfsprogramms feldhamsterfördernd bewirtschaftet wird. Insgesamt ist es in einem für heutige Verhältnisse in Unterfranken gutem Erhaltungszustand.

Vorgehen zur Ermittlung der Betroffenheit

In Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Würzburg sollten 2022 zwei Kartierungsdurchgänge des geplanten Geltungsbereichs und der angrenzenden Ackerflächen in einem Umgriff von etwa 350 m erfolgen (im Mai nach Ende der Winterruhe und im Sommer nach der Getreideernte).

Wenn bei einer der Erhebungen ein Feldhamsterbau (belaufen oder verlassen) innerhalb des Prüfradius nachgewiesen werden kann, liegt eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Sinne des §44 BNatSchG vor. Bei einem erfolgreichen Nachweis im Mai kann auf die Sommerkartierung verzichtet werden, da dann die Betroffenheit eindeutig belegt ist.

Ergebnis der Kartierungen

Der Geltungsbereich und die angrenzenden Felder wurden am 13. Mai 2022 flächendeckend in Schleifenfransen begangen und auf Feldhamsterbaue oder andere Hinweise von Aktivitäten des Feldhamsters (Grabeversuch, Auswurfhaufen, Fraßplätze, etc.) abgesucht. Zudem wurde die Feldfrucht auf den begangenen Flächen dokumentiert. Es wurden zwei Feldhamsterbaue im Umfeld des Plangebietes erfasst – einer 35 m nördlich und einer etwa 200 m östlich. Der Geltungsbereich ist daher als ein aktuell besiedelter Lebensraum des Feldhamsters bzw. als Bestandteil der Fortpflanzungs- und Ruhestätte einzustufen. Weitere Untersuchungen sind daher nicht mehr erforderlich.

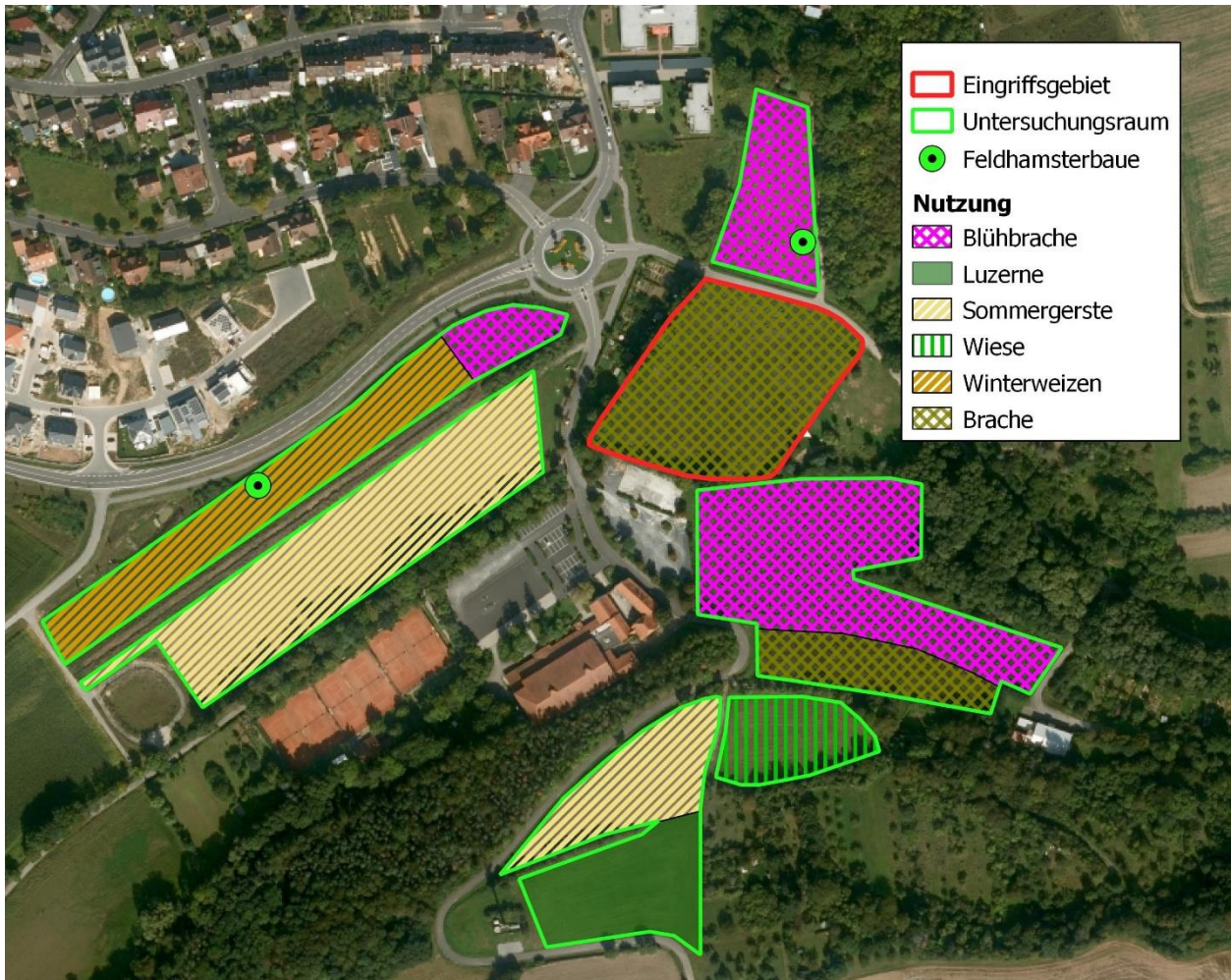


Abbildung 5: Begangene Flächen Mai 2022: Nutzung und Nachweise
 (Orthofoto – Geodaten der bayerischen Vermessungsverwaltung)

Tabelle 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Säugetierarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR
Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	1	1	U2

RL D Rote Liste Deutschland und RL BY Rote Liste Bayern,;

0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet,
 D = Daten unzureichend, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, V = Art der Vorwarnliste

EHZ Erhaltungszustand

FV
 U2

KBR = kontinentale biogeographische Region

günstig (favourable) U1 ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)
 ungünstig - schlecht (unfavourable – bad) XX unbekannt

Feldhamster (*Cricetus cricetus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 1 Bayern: 1 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Der Feldhamster ist eine eurasische Art, die von den Steppen Zentralasiens bis nach Mitteleuropa verbreitet ist. Der Feldhamster ist eine Charakterart struktur- und artenreicher Ackerbaugelände mit hochwertigen Böden. Die Art besiedelt Standorte mit tiefgründigen, trockenen Lehm- und Lössböden und tiefem Grundwasserspiegel (> 100 cm).

Entscheidend für das Vorkommen des Feldhamsters sind ein ausreichendes Nahrungsangebot sowie genügend Versteckmöglichkeiten in den Sommermonaten. Nach Beendigung der Winterruhe werden die Tiere Anfang Mai aktiv. Feldhamster sind Einzelgänger und kommen nur in der Paarungszeit zusammen. Feldhamster ernähren sich überwiegend vegetarisch von grünen Pflanzenteilen, Samen (Getreidekörnern, Hülsenfrüchten), seltener auch von Schnecken, Regenwürmern, Insekten und Feldmäusen. Ab dem Spätsommer „hamstern“ die Tiere Getreide, Wildkrautsamen, Hülsenfrüchte sowie Stücke von Rüben und Kartoffeln, die sie als Vorrat für die Winterruhe in den Bau eintragen.

Die Weibchen leben in sehr kleinen Revieren mit einer Größe von 0,1-1 ha. Die Reviere der Männchen umfassen mehrere Weibchen-Revire und sind 1-2,5 ha groß. Es können Entfernungen von etlichen 100 m zurückgelegt werden, auch zur Neubesiedlung von geeigneten Flächen.

Lokale Population:

Das Vorhabengebiet liegt am Rande eines bekannten Feldhamstervorkommens „Würzburg-Lengfeld – Estenfeld – Rottendorf“ nördlich von Würzburg. Es handelt sich um ein ausgedehntes Lösslehmgebiet mit hohen Bodenwerten. Innerhalb des Geltungsbereichs liegen für Feldhamster günstige Bodenverhältnisse in Form von lehmigen Diluvialböden vor. Die Habitataignung wird aber durch die Lage im Überschwemmungsgebiet der Kürnach gemindert.

Bei Begehungen im Mai 2022 wurde ein Feldhamsterbau auf dem nördlich des Geltungsbereichs liegenden Feld in etwa 35 m Entfernung nachgewiesen. Ein weiterer Bau befand sich etwa 200 m östlich auf einem Acker jenseits der Kürnach. Aufgrund dieser Nachweise gilt der Geltungsbereich als Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Feldhamsters.

Als lokale Population wird das Vorkommen auf Estenfelder Gemarkung mit Fortsetzung in Würzburg-Lengfeld und Rottendorf definiert. Es handelt sich um ein über 1.100 ha großes Areal, das für Feldhamster durchgängig ohne unüberwindbare Barrieren besiedelbar ist.

Bei zahlreichen Untersuchungen seit 2006, die im Rahmen verschiedener Bauprojekte auf geplanten Eingriffsflächen aber auch im Zuge von Erfolgskontrollen von Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt wurden, wurden innerhalb des Teilvorkommens regelmäßig Baudichten zwischen ca. 1,0 und 3,0 auf herkömmlich bewirtschafteten Flächen und deutlich erhöhte Baudichten auf den verschiedenen Ausgleichsflächen festgestellt. In den letzten Jahren wurden deutlich geringere Werte ermittelt. Hauptursache dafür könnte die Trockenheitsbedingte frühzeitige Getreideernte der letzten Jahre sein.

Zusammenfassend muss davon ausgegangen werden, dass der bis vor kurzem noch gute Erhaltungszustand der lokalen Population einem ungünstigen Bestandstrend unterliegt, der aber über dieses Teilvorkommen hinaus für das gesamte unterfränkische Verbreitungsgebiet gilt. Für die gesamte Mainfränkische Population muss generell ein ungünstiger - schlechter Erhaltungszustand mit rückläufigen Bestandszahlen postuliert werden.

Insgesamt wird der **Erhaltungszustand der lokalen Population** demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch das geplante Vorhaben gehen Lebensraum des Feldhamsters (Ackerfläche innerhalb des Geltungsbereichs) und damit auch Fortpflanzungs- und Ruhestätten dauerhaft verloren. Um direkte baubedingte Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszuschließen, muss vor Baubeginn sichergestellt werden, dass die betroffene Fläche feldhamsterfrei ist. In die Bauaufreinstellung ist auch der nördlich gelegene Acker (Flur-Nr. 5641) einzubeziehen, um zu vermeiden, dass hier ein Tier während der Bauphase isoliert wird.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Bauaufreinstellung: Baustelleneinrichtungen innerhalb des Geltungsbereichs, keine Lager- und Abstellflächen auf Ackerflächen außerhalb des B-Plan-Gebietes.

Feldhamster (*Cricetus cricetus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

- Vermeidung der baubedingten Zerstörung von genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten: Kontrolle des Baugebietes vor Baubeginn mit anschließender Schwarzbrache bis zum Baubeginn. Umsiedlung betroffener Tiere (unter Einbezug des nördlichen Ackers) mittels eines fachlich fundierten Vorgehens unter Berücksichtigung entsprechender Zeitfenster (nach Ende der Winterruhe Ende April / Anfang Mai und nach Beendigung der Fortpflanzungs- und Aufzuchtphase Ende August / Anfang September).
Vorbereitend zur Minderung der Attraktivität der Fläche für Feldhamster und um eine Brut von Feldvögeln zu verhindern, ist bis zum 01. März durch Umbruch und Eggen eine Schwarzbrache herzustellen, die bis zum Baubeginn aufrecht erhalten wird.
(Details siehe Kap. 4.2)

 CEF-Maßnahme erforderlich: neinSchädigungsverbot ist erfüllt: ja oder nein**2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Bei Einhaltung der Vorgaben zur Baufeldräumung sind keine vorhabenbedingten Tötungen oder Verletzungen zu erwarten.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: keine gesonderten Maßnahmen erforderlich (s. 2.1)Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein**2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Keine über die Flächenbeanspruchung von Feldhamster-Lebensraum hinausreichende Störung.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: neinStörungsverbot ist erfüllt: ja nein**3 Prüfung der Wahrung des (günstigen) Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmenvoraussetzung des § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG (i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)**

Mit dem Eingriff geht der dauerhafte Verlust von Feldhamsterlebensstätte bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätten einher. Der Verlust an 9.416 m² Ackerfläche (Geltungsbereich) kann durch eine Bewirtschaftung auf einer Ausgleichsfläche im gleichen Teilvorkommen kompensiert werden. Erfahrungswerte zeigen, dass durch entsprechende Bewirtschaftung (streifenförmiger Anbau mit Getreide, Luzerne und Blühansaat) auf Ausgleichsflächen eine gegenüber herkömmlichen Ackerflächen mindestens dreifach erhöhte Feldhamsterbaudichte erzielt werden kann. Durch Ausweisung und Einrichtung von Ausgleichsflächen, die mindestens 50% der Verlustfläche, also 4.708 m² umfassen, kann daher eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes des Teilvorkommens vermieden werden. Die Gesamtzahl der Feldhamsterindividuen in dem betroffenen Teilgebiet bleibt dann in der Summe gleich. Der Ausgleich muss so lange bestehen wie der Eingriff wirksam ist.

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
- Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes erforderlich:
 - Feldhamsterfördernde Bewirtschaftung auf einer dauerhaft gesicherten Ausgleichsfläche
 - Streifenförmige Bewirtschaftung: Mischanbau von Luzerne / Getreide / Blühstreifen in nebeneinander liegenden Streifen mit Ernteverzicht auf den Getreidestreifen (Details siehe Kap. 4.4).
 - Größe der Ausgleichsfläche beträgt 1/2 des Lebensraumverlustes

Ausnahmenvoraussetzung erfüllt: ja nein

Es sind keine geeigneten Strukturen für weitere nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützte Säugetierarten innerhalb des Geltungsbereiches vorhanden.

4.5.2.3 Reptilien

Die Zauneidechse bevorzugt wärmebegünstigte Lebensräume, welche aber gleichzeitig Schutz vor zu hohen Temperaturen bieten (besonnte Plätze und beschattete Rückzugsräume). Wichtige Kleinstrukturen sind Rohbodensituationen und Steine, bedeutend sind hohe Grenzliniendichten und vielgestaltige, gestaffelt aufgebaute Saumbiotope. Auch vom Menschen geschaffene sekundäre Lebensräume, wie Steinbrüche, alte Gemäuer und besonnte Straßenböschungen werden genutzt.

Als Überwinterungsquartiere suchen die Tiere trockene Verstecke wie Erdlöcher, verlassene Mäusebaue, Felsspalten oder anthropogene Strukturen wie z.B. Steinhäufen oder –mauern auf. Es werden aber auch Verstecke selbst gegraben.

Die Paarungszeit beginnt nach der Winterruhe im März/April. Die Eiablage findet von Ende Mai– bis einschließlich Juli v.a. in sandigen Bodenstellen mit spärlicher Vegetation statt, wo die Eier vergraben werden. Der Hauptschlupf der Jungen erfolgt in den Monaten August-September, die ersten Jungen erscheinen bei günstigen Bedingungen ab Mitte Juli. Der Rückzug der Adulten in den Winterschlaf erfolgt in der Regel ab Anfang August (Männchen) bis maximal Mitte Oktober (Weibchen).

Entsprechend dieser Lebensraumansprüche ist innerhalb des Geltungsbereichs besonders die Saumstrukturen am Rand der Ackerbrache für Zauneidechsen geeignet. Auf der anderen Wegseite im Norden bzw. im Nordosten gibt es weitere für Zauneidechsen geeignete Habitate in den Gehölz- und Wegräumen, extensiven Wiesen und verbuschenden Streuobstbestände auf den südwestexponierten Hanglagen.

Tabelle 3: Schutzstatus der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Reptilienarten

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	RL BY	RLD	sg	EHZ KBR	Vorkommen im UG
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	3	V	§	U1	Vorkommen entlang des Ackersaums.

RL D Rote Liste Deutschland und **RL BY** Rote Liste Bayern,:

0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet,
D = Daten unzureichend, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, V = Art der Vorwarnliste

EHZ Erhaltungszustand

FV
U2

KBR = kontinentale biogeographische Region

günstig (favourable) U1 ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)
ungünstig - schlecht (unfavourable – bad) XX unbekannt

Der gesamte Ackerrand wurde an vier Terminen im Frühling, sowie an zwei Terminen im Sommer bei geeigneten Witterungsbedingungen begangen (siehe Tabelle 3) und auf ein Vorkommen überprüft.

Tabelle 4: Auflistung der Kartierungen mit Witterungsbedingungen und Ergebnissen

Datum	Uhrzeit	Witterung	Sichtungen	Kartierer
20.04.2022	12:00-12:30	17°C, sonnig, leichter Wind	Keine Funde	P. Kühner
28.04.2022	16:00-16:30	20°C, sonnig, windstill	Keine Funde	P. Kühner

Datum	Uhrzeit	Witterung	Sichtungen	Kartierer
11.05.2022	15:00-15:45	27°C, sonnig, leichter Wind	1 Zauneidechse (subadult) 1 Ringelnatter	P. Kühner
25.05.2022	14:00-14:45	21°C, sonnig, leichter Wind	1 Zauneidechse (Männchen)	P. Kühner
03.08.2022	9:45-10:30	26°C, sonnig, windstill	2 Zauneidechsen (1 adult unbestimmt, 1 juvenile)	P. Kühner
26.08.2022	9:00-9:45	23°C, sonnig, windstill	7 Zauneidechsen (1 Männchen, 1 subadult, 5 juvenile)	P. Kühner

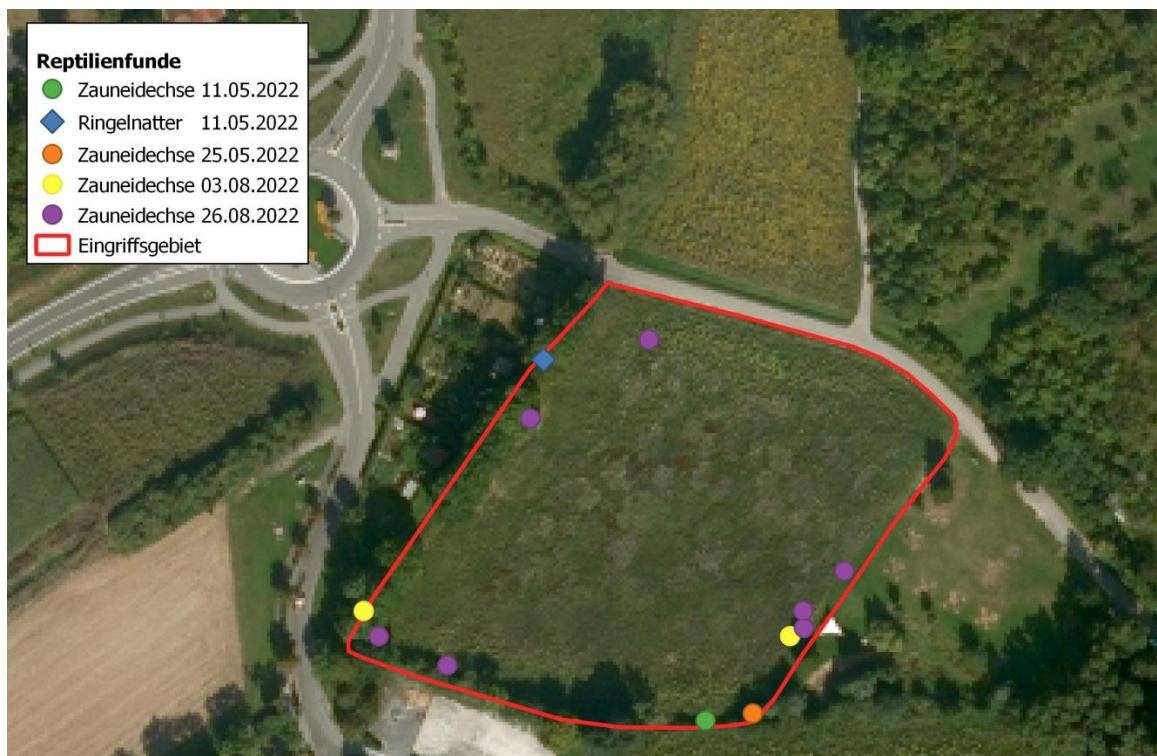


Abbildung 6: Reptilienfunde im Eingriffsbereich

(Grundlage: Orthofoto 2021, Geodaten der bayerischen Vermessungsverwaltung)

Die Abbildung 6 zeigt die Fundorte der Zauneidechsen im Untersuchungsgebiet. Pro Kartierdurchgang wurden zwischen keiner und sieben Individuen nachgewiesen. Die meisten der Beobachtungen gelangen in den Randbereichen des unmittelbaren Eingriffsbereichs, wo der Gehölzrand in Kombination mit dem vorgelagerten Saum günstige Bedingungen bietet. Diese Strukturen stellen einen für Zauneidechsen günstigen Lebensraum mit Sonnplätzen, ein insektenreiches Jagdhabitat sowie ausreichend Rückzugs- und Überwinterungsmöglichkeiten dar. Zudem hat sich auf dem aus der Nutzung genommenen Acker eine Brache entwickelt, welche zumindest randlich ebenfalls von den Zauneidechsen besiedelt wurde. Insgesamt lässt sich eine leichte Kumulation der Funde am südöstlichen Rand des Eingriffsbereichs feststellen.

Die Sichtungen von sieben Individuen Ende August, von denen fünf Jungtiere waren, belegen eine erfolgreiche Reproduktion im Untersuchungsgebiet. Als Nebenbeobachtung wurde eine Ringelnatter gesichtet, die den etwas feuchteren Ufersaum der Kürnach besiedelt.

Durch das Vorhaben kommt es zu einer temporären Beeinträchtigung der Lebensstätte der Zauneidechse im Bereich des Ackerrands. Während der Bauphase ist das Gelände von Zauneidechsen

freizustellen, so dass es nicht als Lebensstätte zur Verfügung steht. Nach Fertigstellung des Bürgerparks entstehen im Randbereich und auf extensiv genutzten Grünflächen jedoch neue Habitate für Zauneidechsen, die in Qualität und Quantität mindestens dem heutigen Zustand entsprechen, voraussichtlich aber sogar höherwertig bzw. flächengrößer sein werden. Abseits der Wege und der Aufenthaltsbereiche ist eine maximal 2-schürige Insel- oder Streifenmahd ab Anfang Juli mit Abtransport des Mahdgutes und insektenschonenden Mahdverfahren vorgesehen. Neben der Anlage einer Streuobstwiese sind kleinflächige Gehölzpflanzungen mit Entwicklung artenreicher Säume vorgesehen. Insgesamt ist eine im Vergleich zur aktuellen Ackernutzung deutlich struktur- und artenreichere Biotop- bzw. Habitatausstattung zu erwarten, die zumindest teilweise auch von Zauneidechsen besiedelt werden können.

Um eine Verletzung oder Tötung zu vermeiden, müssen die Tiere durch Vergrämungsmaßnahmen während der Bauphase vom Baubereich ferngehalten werden. Dies ist möglich, da in unmittelbarer Nähe ausreichende Ausweichhabitate vorhanden sind und Zusätzliche in Form von Reisighaufen neu errichtet werden. Nach Fertigstellung des Bürgerparks kann das Areal wieder besiedelt werden.

Wenn die vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (schonende Bauausführung, Vergrämungs- und Sicherungsmaßnahmen) fachgerecht umgesetzt werden, kann eine Schädigung von besiedelten Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie ein erhöhtes Tötungsrisiko vermieden werden.

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V **Bayern: 3**

Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die überwiegend ortstreuen Zauneidechsen benötigen ein Mosaik aus trockenwarmen, gut besonnten, strukturreichen Habitatelementen mit ausgeprägter Vegetationsschicht und sich schnell erwärmenden Substraten auf engstem Raum: Stellen mit niedriger Vegetation dienen als Jagdhabitate, auf Offenbodenbereichen, Steinen und Totholz sonnen sich die Tiere, während dichtere Vegetation als Deckung genutzt wird. Besonnte, vegetationsarme Stellen, die lockeres Substrat aufweisen und nicht zu trocken sind, werden als Eiablageplätze genutzt. Zauneidechsen-lebensräume sind meist durch eine hohe Grenzliniendichte gekennzeichnet. Sommer- und Winterlebensraum von Zauneidechsen sind i.d.R. deckungsgleich (BLANKE 2010).

Die Paarungszeit beginnt nach der Winterruhe im März/April. Der Rückzug der Adulten erfolgt in der Regel ab Anfang August (Männchen) bis maximal Mitte Oktober (Weibchen). Zur Eiablage ist die Zauneidechse auf vegetationsfreie Bodenstellen angewiesen, wo die Eier vergraben werden. Der Hauptschlupf der Jungen findet im August/September statt. Als Überwinterungsquartiere dienen frostfrei gelegene Hohlräume wie Fels- und Erdspalten, verlassene Baue, aber auch selbstgegrabene Röhren (BLANKE 2010).

Lokale Population:

Das Untersuchungsgebiet wurde in den Bereichen mit geeigneten Strukturen auf ein Vorkommen der Zauneidechse untersucht. Nachweise der Zauneidechse finden sich in den Säumen rings um die Ackerbrache mit Ausnahme der wegangrenzenden Seite im Norden. Eine Abgrenzung einer lokalen Population kann aufgrund der unzureichenden Datenlage nicht erfolgen. Es muss, wie auch generell für die kontinentale Biogeographische Region, von einem schlechten Erhaltungszustand ausgegangen werden.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.1 Prognose des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Durch das Vorhaben wird in den Lebensraum der Zauneidechse eingegriffen. Dadurch gehen temporär Lebensraumstrukturen in geringem Umfang verloren. Da aber parallel Ausweichhabitate aufgewertet werden und nach Fertigstellung des Bürgerparks ein mindestens gleichwertiges, voraussichtlich sogar höherwertiges Habitat entsteht, wird keine dauerhafte Beeinträchtigung von Lebensräumen verursacht. Die ökologische Funktion des räumlichen Zusammenhangs bleibt erhalten.

Bei Bodenarbeiten innerhalb des Zauneidechsen-Lebensraums können jedoch in Bodenlöcher geflüchtete Tiere verletzt oder getötet werden. Zur Vermeidung werden Vorsorgemaßnahmen zur Vergrämung der Zauneidechse getroffen. Gegenbenenfalls werden einzelne Tiere gefangen und auf nahe gelegenen neue habitatelement umgesetzt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- 3 V: Baufeldräumung mit Vermeidung von Verletzung oder Tötung – Zauneidechse:
 - Kurzmahd des Eingriffsbereichs um das Baufeld unattraktiv zu machen und eine Abwanderung anzuregen
 - Aufstellen eines Reptilienschutzzaunes, um eine Rückwanderung zu verhindern
- Kontrolle des Baufeldes und ggf. Umsetzen von Individuen auf angelegte Habitatelemente (zwei Reisig- bzw. Holzhaufen)
(Details siehe Kapitel 4.2)

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein-

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 5 BNatSchG

Unter der Berücksichtigung der Maßnahmen zur schonenden Bauausführung, zur Vermeidung und Minimierung ist nicht mit einem Eintreten des Tötungsverbotes zu rechnen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- 3 V: Baufeldräumung mit Vermeidung von Verletzung oder Tötung – Zauneidechse

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein-

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5, Satz 1, 5 BNatSchG

Zauneidechsen gelten als wenig störungsempfindlich. Es sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten, die über die genannte temporäre Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte hinausgeht .

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein
(keine gesonderte Maßnahme erforderlich, s. 2.1)

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Eine Betroffenheit nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützter Arten folgender Tiergruppen kann ebenfalls ausgeschlossen werden:

4.5.2.4 Amphibien

Es sind keine geeigneten Laichgewässer für nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützte Amphibienarten innerhalb des Geltungsbereiches vorhanden.

4.5.2.5 Käfer

Es sind keine geeigneten Strukturen für nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützte Käferarten innerhalb des Geltungsbereiches vorhanden.

4.5.2.6 Libellen

Es sind keine geeigneten Lebensraumstrukturen für nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützte Libellenarten innerhalb des Geltungsbereiches vorhanden.

4.5.2.7 Tagfalter

Es sind keine geeigneten Strukturen für nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützte Tagfalterarten innerhalb des Geltungsbereiches vorhanden.

4.5.2.8 Nachtfalter

Es sind keine geeigneten Strukturen für nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützte Nachtfalterarten innerhalb des Geltungsbereiches vorhanden.

4.5.2.9 Weichtiere

Es sind keine geeigneten Strukturen für nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützte Weichtierarten innerhalb des Geltungsbereiches vorhanden.

4.6 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Eine vollständige Brutvogelkartierung wurde aufgrund der kleinflächigen Betroffenheit einer strukturarmen Ackerfläche und der Lage des Eingriffsgebietes in Nachbarschaft zur Weißen Mühle, einem Spielplatz und Straßen bzw. Wegen nicht durchgeführt. Bei den faunistischen Begehungen zu Feldhamster und Zauneidechse wurden jedoch auch Vogelaktivitäten erfasst.

Feldvögel bzw. Bodenbrüter

Bei keiner der Begehungen wurden innerhalb des Geltungsbereichs oder auf den unmittelbar angrenzenden Flächen Feldvögel beobachtet. Eine Brut kann daher ausgeschlossen werden, so dass keine artenschutzrechtliche Betroffenheit dieser Gilde vorliegt.

Gehölzbrütende Vogelarten.

Entlang der Kürnach stocken ältere Ufergehölze mit Schwarz-Erlen und Weiden. Im Süden des Geltungsbereichs am Nägeleinsbach gibt es weitere etwas jüngere Gehölze. Es wurden aufgrund der zahlreichen vorhandenen Störungen durch Verkehr und anwesende Menschen ausschließlich weit verbreitete, störungsunempfindliche Arten wie Blaumeise, Heckenbraunelle, Buchfink und Rotkehlchen beobachtet.

Alle Gehölze bleiben voraussichtlich erhalten, so dass keine Betroffenheit von Gehölzbrütern vorliegt. Durch die Umgestaltung – insbesondere durch die Pflanzung einer Streuobstwiese und von Strauchgruppen - wird zudem die Habitatausstattung für diese Arten deutlich aufgewertet.

Sollten dennoch einzelne Gehölze während der Bauphase zurückgenommen oder beseitigt werden, ist dies nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln zwischen Anfang Oktober und Ende Februar oder nach erfolgter fachgutachterlicher Kontrolle zulässig.

Ein Auslösen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG kann daher für sämtliche Vogelarten ausgeschlossen werden.

5 Voraussetzungen für eine Ausnahmegestattung

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG kann von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden.

Nachfolgend wird zusammenfassend dargelegt, ob folgende **naturschutzfachliche Ausnahmevoraussetzungen** erfüllt sind.

a) im Falle betroffener Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie

- Keine zumutbare Alternative gegeben ist.
- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner nachhaltigen Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führt bzw. dass sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis jedenfalls nicht weiter verschlechtern wird. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. 3 Bezug genommen.

Die zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und die Prüfung zumutbarer Alternativen im Hinblick auf alle Belange sind im allgemeinen Erläuterungsbericht dargelegt.

5.1 Nachweis der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses

Der Nachweis wird durch den Vorhabenträger geführt und ist nicht Gegenstand dieses Fachbeitrags.

5.2 Alternativenprüfung – zumutbare Alternativen

Es muss nachgewiesen werden, dass es für den Standort des Spiel- und Freizeitgeländes auf der Ackerfläche in der Kürnachaue keine zumutbare Alternative gibt, die eine geringere Beeinträchtigung für den Feldhamster auslösen würde.

Mit Ausnahme verbuschter Hanglagen des Kürnachtals und anderer von Gehölzen bestandener Flächen ist überall im Umfeld von Estenfeld mit einem Vorkommen des Feldhamsters zu rechnen. Rund um Estenfeld überwiegen sehr hochwertige Lössböden, die optimale Lebensraumbedingungen für Feldhamster bieten. Die Beeinträchtigung von Feldhamstern würde aufgrund dieser großflächig vorliegenden günstigen Bodenverhältnisse auch bei anderen Standorten in mindestens gleichem Maße stattfinden. Insgesamt handelt es sich bei der geplanten Lage um einen aus Sicht des Artenschutzes vergleichbar günstigen Standort am Rande des Verbreitungsgebietes, der durch die Nähe zur Kürnach und der Lage innerhalb des Überschwemmungsgebietes von untergeordneter Bedeutung für den Feldhamster ist.

Das Plangebiet ist zudem besonders gut für die Anlage weiterer Grünflächen mit hohem Erholungswert für die Bevölkerung von Estenfeld geeignet. Es setzt den im Bau befindlichen Bürgerpark auf dem Gelände der Kartause fort und ist an bestehende Erholungseinrichtungen wie dem vorhandenen Spielplatz im Osten und den Wander- und Radwegen in der Kürnachaue angebunden.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass es keine zumutbaren Alternativen gibt, die gleichermaßen die Funktion als Erholungsfläche erfüllen und keine oder eine geringere Betroffenheit des Feldhamsters auslösen.

5.3 Wahrung des Erhaltungszustandes

Fachliche Voraussetzungen: Keine Verschlechterung des Erhaltungszustands und keine Behinderung einer möglichen Aufwertung der betroffenen Tierart: Feldhamster

Bei Realisierung des geplanten Spiel- und Freizeitgeländes in der Kürnachaue geht der Feldhamsterlebensraum im Bereich des Geltungsbereiches dauerhaft verloren.

Dieser unmittelbare Flächenverlust kann durch eine feldhamsterfreundliche Bewirtschaftung auf einer Ausgleichsfläche im gleichen Teilvorkommen kompensiert werden. Erfahrungswerte zeigen, dass durch entsprechende Bewirtschaftung (beispielsweise durch streifenförmigem Anbau von Getreide und Luzerne/Blühstreifen) auf Ausgleichsflächen eine gegenüber herkömmlichen Ackerflächen mindestens dreifach erhöhte Feldhamsterbaudichte erzielt werden kann. Durch Ausweisung und Einrichtung von Ausgleichsflächen, die über 50% der Verlustfläche umfassen, kann daher eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes des Teilvorkommens vermieden werden (Maßnahme zur Sicherung des Erhaltungszustands = FCS-Maßnahmen). Die Gesamtzahl der Feldhamsterindividuen in dem betroffenen Teilgebiet bleibt dann in der Summe gleich bzw. wird durch eine zusätzliche Ausgleichsfläche (Rebhuhn-Maßnahme) sogar übertroffen. Eine nachhaltige Beeinträchtigung des Erhaltungszustands der lokalen Population des Feldhamsters ist daher nicht zu befürchten. Die FCS-Maßnahmen liegen alle innerhalb des betroffenen Teilvorkommens, aber nicht im unmittelbaren räumlichen Umgriff.

Eine potenzielle Aufwertung des Teilvorkommens wird durch das Vorhaben nicht behindert, da bei einer Gesamtgröße des Vorkommens im Raum Estenfeld, Lengfeld, und Rottendorf von über 1.100 ha der Verlust von 9.416 m² eine für eine stabile Population ausreichend großer Lebensraum erhalten bleibt. Überlokale Auswirkungen auf das Teilvorkommen oder zusätzliche Zerschneidungseffekte können ausgeschlossen werden.

Eine Tötung oder Verletzung von Individuen kann durch eine fachkundige Umsiedlung der Feldhamster in Verbindung mit Regelungen zu den Bauzeiten mit hinreichender Sicherheit vermieden werden.

6 Gutachterliches Fazit

Von dem Vorhaben ist der Feldhamster als Tierart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie aufgrund zweier Nachweise in etwa 35 m bzw. etwa 200 m Entfernung vom Mai 2022 betroffen. Der Eingriff findet innerhalb einer Lebensstätte des Feldhamsters mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten statt, was durch diese Nachweise im Prüfradius von 350 m belegt wird.

Durch Kontrolle des Eingriffsgebietes vor den Bauarbeiten und gegebenenfalls einer fachgerechten Umsiedlung betroffener Tiere bzw. eines Aufschubs des Baubeginns kann die Tötung oder Verletzung einzelner Individuen und die Zerstörung aktiv genutzter Ruhe- und Fortpflanzungsstätten für die genannten Arten verhindert werden.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der mainfränkischen und der lokalen Feldamstervorkommen kann durch Aufwertung geeigneter Flächen durch feldhamsterfördernde Bewirtschaftung (3-Streifen Modell mit Getreide, Luzerne und Blühansaat) ausgeschlossen werden. Die Kompensation erfolgt auf 50 % der Verlustfläche an Ackerboden. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahme liegen aus fachgutachterlicher Sicht die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG für den Eingriff in Feldhamsterlebensraum vor.

Die europarechtlich geschützte Zauneidechse wurde mit mehreren Individuen am Rand der Ackerbrache nachgewiesen. Durch fachgerechte Vergrämung und einen Reptilienschutzzaun kann verhindert werden, dass Tiere während der Bauarbeiten getötet oder verletzt werden. Eine Schädigung der Lebensstätte der Art wird nicht verursacht, da die Freiflächen nach ihrer Fertigstellung eher eine Aufwertung gegenüber dem Acker darstellen.

Für alle übrigen europarechtlich geschützten Tier- und Vogelarten kann eine Betroffenheit aufgrund dieses Vorhabens am Rand der Ortslage ausgeschlossen werden.

Würzburg, 13.12.2022



(Dipl.-Ing. Carola Rein)

7 Gesetze / Literatur

- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (Hrsg.) (2017): Rote Liste und kommentierte Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Bayerns. Augsburg. 30 S.
- BAYERISCHES NATURSCHUTZGESETZ (BayNatSchG) in der Fassung vom 23. Februar 2011 (GVGBl. S. 82), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 352) geändert worden ist.
- BEZZEL, E.; GEIERSBERGER, I.; LOSSOW G. V., & PFEIFER, R. (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2007): Verbreitungsgebiete der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie (Stand Oktober 2007).
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg., 2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band1: Wirbeltiere. – Naturschutz und Biologische Vielfalt, 70 (1), Bonn – Bad Godesberg, 386 S.
- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BArtSchV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist.
- FABION GbR (2020): Aktionsplan Feldhamster mit Datensammlung zum Vorkommen des Feldhamsters in Mainfranken, – Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der Regierung von Unterfranken – Entwurfsfassung.
- LfU Bayern (2021): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) bei der Vorhabenszulassung – Internet-Arbeitshilfe. - <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm>
- RICHTLINIE 79/409/EWG DES RATES vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie); ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (ABl. Nr. 115).
- RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013.
- RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. – Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.
- RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) – Amtsblatt der Europäischen Union (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7) vom 26.01.2010, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013.
- SÜDBECK P., ANDRETTZKE H., FISCHER S., GEDEON K., SCHIKORE T., SCHRÖDER K., SUDFELDT C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. –Radolfzell, 792 S.